

Absender



KREIS
OSTHOLSTEIN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
Referat Öffentlicher Personennahverkehr
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 BOKraft vom Erfordernis des Wegstreckenzählers und der Alarmanlage

Antragsteller				
Name / Firma des Antragstellers / der Antragstellerin (genaue Bezeichnung des Unternehmens)				
Betriebssitz (PLZ, Ort, Straße)				
Telefon	Telefax	E-Mail		
Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis				
<input type="checkbox"/> des Wegstreckenzählers		<input type="checkbox"/> der Alarmanlage		
Begründung				
Amtliches Kennzeichen der betroffenen Fahrzeuge				

Mir ist bewusst, dass gemäß § 30 Absatz 1 BOKraft in einem Mietwagen ein leicht ablesbarer und geeichter Wegstreckenzähler anzubringen ist. Nach § 25 Absatz 2 BOKraft muss ein Mietwagen mit einer entsprechenden Alarmanlage ausgerüstet sein. Sind der Wegstreckenzähler oder die Alarmanlage aufgrund des speziellen Fahrzeugeinsatzes entbehrlich, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Absatz 1 BOKraft erforderlich. Der Verstoß gegen diese Bestimmungen kann nach § 45 Absatz 1 Nr. 5 g und m mit Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum	Unterschrift

Eingaben löschen